



AMTSGERICHT NORDERSTEDT
BESCHLUSS

- 66 IN 174/15 -

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma

roomnight24 GmbH (Registergericht: Kiel HRB 9934 KI), Geschäftszweig: Vermittlung von Gast- und Beherbergungsverträgen aller Art insbesondere unter Nutzung des Internets und elektronischer Medien, Tiedenkamp 16, 24558 Henstedt-Ulzburg, eingetragener Sitz: Henstedt-Ulzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Nordmeier, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Weglewski

wird am 03.09.2015 um 12:00 Uhr folgendes beschlossen:

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird gemäß § 26 InsO abgewiesen, weil das Vermögen der Schuldnerin nach den Ermittlungen des Insolvenzgerichts (Auswertung eines Sachverständigengutachtens) voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Verfahrenskosten zu decken.

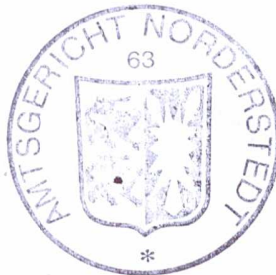
Der Beschluss vom 06.07.2015 (Bestellung eines vorläufigen Verwalters mit Gutachterfunktion, Einstellung der Zwangsvollstreckung, allgemeines Verfügungsverbot gemäß § 21 InsO) wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Norderstedt, Rathausallee 80, 22846 Norderstedt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Buchert
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:


Ohrt, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle